

Beihilferecht des Landes Nordrhein-Westfalen

BVO NRW

Was sind Beihilfen?

Beihilfen sind:

- Unterstützende **Fürsorgeleistungen** des Dienstherrn,
- zum **teilweisen Ausgleich der** in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstehenden Kosten.

Was sind Beihilfen?

- Die **Beihilfe ergänzt** die aus den Dienstbezügen zu treffende Eigenvorsorge des Beamten!
- **Keine** Beteiligung des Dienstherrn am Krankenversicherungsbeitrag!

Beihilfeberechtigter Personenkreis

Standard 001/2016

Beihilfeberechtigte Personen

Beihilfeberechtigt und somit **antragsberechtigt** sind u. a.

- Beamte und Richter,
- Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand,
- Witwen, Witwer und Kinder (§ 23 LBeamtVG = Waisen) der vorgenannten Personen,

Berücksichtigungsfähige Personen

- der nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatte / eingetragene Lebenspartner
- Kinder

Hinweis:

Vorgenannte Personen haben **kein eigenes** Antragsrecht !

Wirtschaftliche Unselbständigkeit des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners:

Zu prüfen bei Aufwendungen im **Krankheitsfall**

- Gesamtbetrag der **Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 3 und 5a EStG** darf im Kalenderjahr **vor** der Antragstellung **18.000 Euro** nicht übersteigen
- bei erstmaligem Rentenbezug ab 1. Januar 2004 ist die Differenz zwischen Besteuerungsanteil und Bruttorentenbetrag dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen

Steuerliche Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch die pauschal versteuerten)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte (z.B. Sozialversicherungsrenten)

Steuerliche Einkünfte

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater),

Ehe- oder Lebenspartner

Ausnahmen zur Einkommensgrenze:

Der **1.000 € je Kalenderjahr übersteigende Betrag** ist
beihilfefähig

- bei Leistungsausschluss durch die Krankenversicherung,
- wenn Leistungen der Krankenversicherung auf Dauer eingestellt sind

Ehe- oder Lebenspartner

Ausnahmen zur Einkommensgrenze:

- Fallen die **Einkünfte komplett weg** (und $< 18.000 \text{ €}$) kann für Aufwendungen aus dem **laufenden Kalenderjahr** eine Beihilfe gewährt werden.

➔ Nr. 2.1.1.5 VVzBVO

Ehe- oder Lebenspartner

Der **getrennt lebende Ehe – oder Lebenspartner** gilt nur solange als berücksichtigungsfähige Person, wie ein **Unterhaltsanspruch gegen den Beihilfeberechtigten** besteht!

- Ehegattenunterhalt nach § 1361 BGB
- Unterhalt bei getrennt lebenden e.L. nach § 12 LPartG

Ehe- oder Lebenspartner

- **Antragsberechtigung** liegt beim Beihilfeberechtigten
- **Antragsrecht** für Hinterbliebene und sonstige Personen im Todesfall des Beihilfeberechtigten (§ 14 BVO)
- **Antragsrecht des Ehegatten besteht nicht, weil keine Beihilfeberechtigung vorliegt**
(Vollmacht des Beihilfeberechtigten notwendig, um Anträge für sich zu stellen)

Kinder

Beihilfen für Kinder nur, wenn:

- kein eigener Beihilfeanspruch besteht,
- das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig ist.

Kinder

Ein Kind ist **bei mehreren Personen** berücksichtigungsfähig:

- In diesem Fall müssen die Beihilfeberechtigten bestimmen, wer von ihnen die Beihilfe erhält.
- Die Bestimmung kann nur im Ausnahmefall neu getroffen werden.

Bemessung der Beihilfe

Stand: 06/2016

Bemessung der Beihilfe

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz)



Bemessung der Beihilfe

personenbezogenes Bemessungssatzsystem in NRW

	Beihilfebemessungssatz	ungedeckt
Beamte	50%	50%
Beamte mit min. 2 Kindern Ehegatten/Lebenspartner* Versorgungsempfänger	70%	30%
Kinder*	80%	20%

* soweit berücksichtigungsfähig

→ Bei Eintritt in den Ruhestand überprüfen Sie bitte den bestehenden Krankenversicherungsschutz

Bemessung der Beihilfe

Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die **Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens** der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2).

Beispiele:

- Behandlung durch einen Arzt (nicht Rechnungsdatum)
- Kauf eines Arzneimittels
- Kauf eines Hilfsmittels

Bemessung der Beihilfe

Der Bemessungssatz **ermäßigt** sich **um 10 %**

- bei Beteiligung des Rentenversicherungsträgers an Beiträgen zur Krankenversicherung, wenn **dem Grunde nach** eine Beitragsentlastung von mindestens **90 €** monatlich zusteht.

Erhöhung des Bemessungssatzes um 20 % (max. auf 90 %) bei:

- Leistungsausschluss oder
- Leistungen auf Dauer eingestellt.

Kostendämpfungspauschale

Stand: 06/2016

Kostendämpfung

Die Beihilfe wird um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt

**je Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen in
Rechnung gestellt sind**

(Bei Aufwendungen bis zum 31.12.2015 berechnet sich die
KDP nach dem Entstehen der Aufwendungen)

Übersicht (Tabelle) über die Höhe der Kostendämpfungspauschale

Stufe	1	2	3	4	5
Besoldungsgruppe	A 7 – A 11	A 12 – A 15 B 1 C 1 – C 2 H 1 – H 3 R 1 W 1	A 16 B 2 – B 3 C 3 H 4 – H 5 R 2 – R 3 W 2 - W 3	B 4 – B 7 C 4 R 4 – R 7	Höhere Besoldungsgruppen
Betrag	150 €	300 €	450 €	600 €	750 €
Ruhestandsbeamte Höchstbetrag	105 €	210 €	315 €	420 €	525 €
Hinterbliebene Höchstbetrag	60 €	120 €	180 €	240 €	300 €

Kostendämpfung

KDP bei Versorgungsempfängern

- Ruhegehaltssatz
- Maximal 70 % der KDP laut Tabelle

KDP bemisst sich bei Hinterbliebenen

(Witwen/Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner(innen))

- mit 60 v.H. des Ruhegehaltssatzes,
- maximal 40 % der KDP laut Tabelle.

Minderung um 60,00 € pro berücksichtigungsfähigem Kind

Kostendämpfung

Die Kostendämpfungspauschale entfällt:

- bei Beihilfeberechtigten, die in der GKV versichert sind
- bei Waisen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BVO)
- bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- für Aufwendungen der dauernden Pflegebedürftigkeit (§ 5 BVO)

Beihilfefähige Aufwendungen

Stand: 06/2016

Beihilfefähig sind Aufwendungen im / bei ...

- Krankheits- und Pflegefall
- Geburtsfall
- Todesfall
- nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch
- durch Krankheit notwendiger Sterilisation

Beihilfefähig sind Aufwendungen ...

- für Schutzimpfungen
- zur Früherkennung von Krankheiten / Vorsorge
- für prophylaktische zahnärztliche Leistungen

Regelung in § 2/3 BVO NRW

Beihilfefähig sind notwendige Aufwendungen in angemessenem Umfang

Im Krankheitsfall, wenn

- zur Wiedererlangung der Gesundheit
- zur Besserung oder Linderung von Leiden
- für den Ausgleich/Beseitigung von angeborenen/erworbenen Körperschäden
- bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Über Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet die Beihilfestelle

Bei Zweifeln kann ein Gutachten eingeholt werden

- Amts- oder Vertrauensarzt, bzw. -zahnarzt
- Fachklinik
- Medizinischer Dienst der gesetzlichen Krankenkassen

Regelung in § 3 BVO NRW

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilbehandlungen

Stand: 06/2016

Grundsätzlich können nur **wissenschaftlich anerkannte** Behandlungsmethoden als beihilfefähig anerkannt werden.

Hiervon abzugrenzen sind Behandlungsmethoden die :

- wissenschaftlich **noch nicht** → **Ausnahme** durch FM

anerkannt sind.

Regelung in § 4i BVO NRW
Anlage 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Arzneimitteln

-§ 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO-

Arzneimittel

Beihilfefähig sind die

- während der (zahn-)ärztlichen Behandlung **verbraucht** oder
 - von diesen nach Art und Umfang **schriftlich verordnet**:
- apothekenpflichtigen Arzneimittel (§ 2 AMG),
 - Verbandmittel,
 - Harn- und Blutteststreifen sowie
 - Medizinprodukte, soweit in **Anlage V** der AM-RL aufgeführt

Arzneimittel

Nicht beihilfefähig sind

1. **Verschreibungspflichtige** Arzneimittel, soweit von der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen (→ Arzneimittel-Richtlinien -AM-RL-)

- **z. B. sog. Lifestylepräparate**
(Anlage II der AM-RL)

Gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr!

Arzneimittel

Nicht beihilfefähig sind

2. **nicht** verschreibungspflichtige Arzneimittel

Gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr!

Arzneimittel

Das Finanzministerium NRW kann u. a.

- allgemein in der **Anlage 2** der BVO und,
- den **Verwaltungsvorschriften** zur BVO (VVzBVO)

bestimmen, zu welchen Arzneimittel (verschreibungspflichtig oder nicht verschreibungspflichtig) Beihilfen gewährt werden können.

Arzneimittel

Ausnahmen:

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel **sind beihilfefähig**

- im Rahmen der Standardtherapie (Anlage 1 der AM-RL)
- Begleitmedikation
- Behandlung unerwünschter Nebenwirkungen
- soweit im Rahmen einer (zahn-)ärztl. Behandlung verbraucht
sowie
- Medizinprodukte soweit in Anlage V der AM-RL aufgeführt

Arzneimittel

Unabhängig von ihrer **Verschreibungsart** sind u. a. nicht beihilfefähig:

Mittel bei **Erkältungskrankheiten/grippalen Infekten**
(**Ausnahme:** schwerwiegende Gesundheitsstörungen)

Mund- und Rachentherapeutika

(**Ausnahme:** Pilzinfektion, geschwürige Erkrankungen der Mundhöhle und chirurgische Eingriffe im HNO-Bereich)

Abführmittel

(**Ausnahme:** Behandlung von Erkrankungen
-z. B. Tumorleiden, Divertikulose, Opiattherapie-

Beihilfefähigkeit von Arzneimittel

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 1

Verschreibungspflichtige Arzneimittel
nach dem Arzneimittelgesetz

Beihilfefähigkeit von Arzneimittel

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 2

Hormonelle Mittel zur
Kontrazeption

Bis Vollendung des
20. Lebensjahres

Ab Vollendung des
48. Lebensjahres

Beihilfefähigkeit von Arzneimittel

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 3

Zugelassene nicht
verschreibungspflichtige,
apothekenpflichtige Arzneimittel

Wenn als
Begleitmedikation
zwingend vorgeschrieben

Zur Behandlung
unerwünschter
Nebenwirkungen

Beihilfefähigkeit von Arzneimittel

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 4

Nicht verschreibungspflichtige zugelassene Arzneimittel
in Form von

- Spritzen,
 - Salben,
 - Inhalationen oder
 - Infusionen
- die im Rahmen einer ambulanten Behandlung
- durch den Arzt / Zahnarzt
- mit einmaliger Anwendung verbraucht werden.

Beihilfefähigkeit von Arzneimittel Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 5

Medizinprodukte,

- wenn in der **Anlage V** der Arzneimittelrichtlinien – AM-RL aufgeführt.

Arzneimittel, **nicht beihilfefähig** Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 6

Nicht beihilfefähig, unabhängig von der Verschreibungsart:

- a. Mittel bei Erkältungskrankheiten/grippalen Infekten**
(**Ausnahme:** schwerwiegende Gesundheitsstörungen)

- b. Mund- und Rachentherapeutika**
(**Ausnahme:** Pilzinfektion, geschwürige Erkrankungen der Mundhöhle und chirurgische Eingriffe im HNO-Bereich)

Arzneimittel, **nicht beihilfefähig** Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 6

Nicht beihilfefähig, unabhängig von der Verschreibungsart:

c) Abführmittel

(Ausnahmen beachten)

d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit

(Ausnahmen beachten)

Arzneimittel, **nicht beihilfefähig**

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 7a

Nicht beihilfefähig, Mittel die Güter des täglichen Bedarfs ersetzen, z.B.:

- Lebensmittel,
- Nahrungsergänzungsmittel
- Diätetische Lebensmittel

Ausnahmen für Elementardiäten und Sondernahrung beachten!
4.1.7.6 und 4.1.7.7 VVzBVO



Arzneimittel, **nicht beihilfefähig**

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO

Nr. 7b

Nicht beihilfefähig: Lifestylepräparate

Arzneimittel, bei deren Anwendung eine **Erhöhung der Lebensqualität (LIFESTYLE)** im Vordergrund steht:

Belastungsgrenze

Stand: 06/2016

Belastungsgrenze

- Kostendämpfungspauschale
- Eigenanteile zahntechnischer Leistungen
- Selbstbehalte bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus

Zum
Bemessungssatz

Tatsächliche
Beihilfe

dürfen **1,5 %** (ab 01.01.2015) der Bruttovorjahresbezüge nicht übersteigen

Belastungsgrenze

Bruttovorjahresbezüge

Dienst- und/oder Versorgungsbezüge **ohne**

- variable Bezügebestandteile
- Kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Alters-/ Hinterbliebenenversorgung
- Einkünfte berücksichtigungsfähiger Personen

Belastungsgrenze -Arzneimittel-

Beihilfen zu Aufwendungen für ärztlich verordnete
nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel
gezahlt

Voraussetzung:

Überschreitung eines Eigenanteils von
200,00 Euro zzgl.

0,5 % der Bruttovorjahresbezüge

Ggf. Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners

Belastungsgrenze -Arzneimittel-

Ausgenommen:

Arzneimittel/Medizinprodukte der besonderen Therapierichtungen und
Aufwendungen nach Anlage 2 Nummer 7

- ➔ Antragstellung frühestens nach Ablauf des aktuellen Kalenderjahres,
aber spätestens bis Ablauf des Folgejahres

Voranerkennungsverfahren

Stand: 06/2016

Verfahren

Vorherige Anerkennung / Erforderlich bei:

- Ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen
- Hilfsmittel von mehr als 1.000 € die in § 4 Nr. 10 BVO nicht genannt sind
- Implantologische Leistungen (bei bestimmten Indikationen)

Verfahren

Vorherige Anerkennung / Erforderlich bei:

- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
- Ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
- Im Ausland durchgeführte Rehabilitations- und Kurmaßnahmen
- Auslandsbehandlungen, die nicht auf die Kosten im Inland beschränkt werden sollen

Verfahren

Ist die erforderliche vorherige Anerkennung **ohne Verschulden** des Beihilfeberechtigten unterblieben, wird die Beihilfe dennoch gewährt.

Achtung!

Dies gilt nicht für Aufwendungen für ambulante und stationäre Rehabilitationen (§§ 6, 6a und 7 BVO)

Ausnahme: Anschlussheilbehandlungen

Informationsveranstaltung Beihilfe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

